DE DE

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



Brüssel, den 05.12.2005 C(2005) 4653

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5 Dezember 2005

Beschluss der Kommission zur Einsetzung einer Expertengruppe zu Methoden, um die Effizienz des EU-Investmentfondsmarktes zu verbessern

DE DE

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5 Dezember 2005

Beschluss der Kommission zur Einsetzung einer Expertengruppe zu Methoden, um die Effizienz des EU-Investmentfondsmarktes zu verbessern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender(n) Gründe (Grundes):

- (1) Durch Artikel 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird der Gemeinschaft die Aufgabe übertragen, die Schaffung eines Binnenmarktes sicherzustellen, in dem Hindernisse zwischen den Mitgliedstaaten für den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital beseitigt sind.
- (2) Die Richtlinie des Rates und des Parlaments für Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW)¹ hat die Rahmenbedingungen für den grenzüberschreitenden Vertrieb von harmonisierten Investmentfonds geschaffen.
- (3) Das Grünbuch der Kommission zum Ausbau der EU-Rahmenbedingungen für Investmentfonds, das am 12. Juli 2005² von der Kommission verabschiedet wurde, zieht die Schlussfolgerung, dass der EU-Markt für Investmentfonds fragmentiert ist und dass Raum für Effizienzgewinne durch die europaweite Organisation von Management- und Verwaltungsfunktionen unter Aufrechterhaltung eines hohe Anlegerschutzniveaus besteht. Es benennt eine nicht abschließende Liste von Instrumentarien, die denkbar wären, um weitere Effizienzgewinne zu erzielen. Dazu gehören der Pass für Verwaltungsgesellschaften, die Möglichkeit, Vermögensgegenstände verschiedener Fonds zu poolen, grenzüberschreitende Fondsverschmelzungen, die Beauftragung der OGAW-Verwahrstelle und/oder einer mögliche depotführenden Stelle in einem anderen Mitgliedstaat und Effizienzsteigerungen bei der Abwicklung von Aufträgen für die Zeichnung/Rückgabe von Fondsanteilen.
- (4) Das Grünbuch sieht die Schaffung einer Expertengruppe zur Markteffizienz vor, um über Methoden zur Verbesserung der Effizienz des Fondsmarktes zu berichten. Dies stellt einen wichtigen Beitrag zur Debatte darüber dar, wie die Rahmenbedingungen des Binnenmarktes für Investmentfonds optimiert werden können. Die Gruppe soll

_

Richtline 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 (ABI. L 375, 31.12.1985, S. 3) geändert, u.a. durch die Richtlinien 2001/107/EG (Richtlinie über die Verwaltungsgesellschaft) vom 21. Januar 2002 (ABI. L 41 vom 13.2.2002, S. 20) und 2001/108/EG (Produktrichtlinie) vom 21. Januar 2002 (ABI. L vom 13.2.2004, S. 35).

² COM (2005) 314 final (ABl.)

daher alle wesentlichen bislang noch nicht erschlossenen Instrumentarien zur Erzielung von Effizienzgewinnen prüfen sowie eine relative Priorisierung dieser Möglichkeiten vornehmen, die Art der Hindernisse untersuchen, die die Durchführung dieser Möglichkeiten behindern und schließlich Empfehlungen für kostengünstige Maßnahmen zur Realisierung geben. Die Einsetzung der Expertengruppe ist für ein angemessenes Verständnis der relevanten Fragenstellungen notwendig. Der Bericht der Expertengruppe stellt einen ersten technischen Beitrag zur politischen Reflektion und Debatte über die vom Mandat erfassten Fragestellungen dar.

- (5) Die Gruppe setzt sich aus Personen zusammen, die über die relevante geschäftliche Erfahrung im Bezug auf die im Mandat erfassten Themen verfügen. Es wird für eine Teilnahme von einem oder mehreren Beobachter/Beobachterinnen von Verbraucherund Anlegerverbänden Sorge getragen werden.
- (6) Folglich gilt es, die Gruppe einzusetzen, ihr Mandat festzulegen und ihre Strukturen zu definieren.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Bei der Kommission wird eine "Expertengruppe zu Markteffizienz im Europäischen Fondsmarkt", nachstehend "Gruppe" genannt, eingesetzt.

Artikel 2

Aufgaben

Zu den Aufgaben der Gruppe gehört es,

- die Defizite der regulatorischen Rahmenbedingungen in der EU zu identifizieren, die die EU-Fondsbranche darin hindern, ihr volles Potenzial zu nutzen;
- eine relative Rangorder der möglichen Verfahren zur Realisierung bislang nicht erzielter Effizienzgewinne auf Grundlage einer begründeten betriebswirtschaftlichen oder ökonomischen Analyse zu erstellen;
- die Hindernisse zur Realisierung der wichtigsten Instrumentarien für Effizienzgewinne zu identifizieren und zu beschreiben sowie Optionen vorzuschlagen, um diese Hindernisse zu überwinden;
- Empfehlungen für kostengünstige Maßnahmen abzugeben, um bislang nicht erzielte Effizienzverbesserungen zu realisieren, wobei die Notwendigkeit ein hohes Anlegerschutzniveau aufrechtzuerhalten, zu berücksichtigen ist.

Die Expertengruppe erstellt einen Bericht, der ihre Analyse und Empfehlungen zusammenfasst und leitet diesen an die Kommission weiter. Der Bericht stellt einen Beitrag zur Diskussion mit den Behörden in den Mitgliedstaaten und anderen betroffenen Kreisen dar,

insbesondere mit Verbraucher- und Anlegerverbänden. Der Bericht wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Nach Vollendung des Berichts wird die Gruppe aufgelöst.

Artikel 3

Zusammensetzung – Ernennung der Mitglieder

- 1. Die Gruppe setzt sich aus höchstens 25 Mitgliedern zusammen.
- 2. Die Mitglieder der Gruppe werden auf Vorschlag von Industrieverbänden (nachstehend auch "Verbände) ernannt, die die Interessen der EU Fondsindustrie insgesamt oder teilweise vertreten oder die Geschäftszweige repräsentieren, die mit den wirtschaftlichen Freiheiten, die im Grünbuch der Kommission dargestellt sind, in direktem Zusammenhang stehen.
- 3. Mit Erlass dieses Beschusses wird die Kommission Industrieverbände, die an der Gruppe teilnehmen möchten einladen, ihr Interesse an der Teilnahme in schriftlicher Form spätestens bis zum 30. Dezember 2005 zu bekunden. Die Interessensbekundung ist ordnungsgemäß zu begründen und ihr ist eine Liste der von den Verbänden nominierten Personen beizufügen.
- 4. Die Kommission wird die Interessensbekundungen der Verbände, die sich an dem Aufruf zur Interessensbekundung beteiligen, anhand der folgenden Kriterien überprüfen:
 - Europaweiter Tätigkeitsradius des Verbandes oder zumindest in einer repräsentativen Zahl von Mitgliedstaaten. Jedoch können nationale Verbände, die die Interessen einer bestimmten Funktion (Administration, Management, Verwahrung, Vertrieb ...) innerhalb der Wertschöpfungskette der Fondsbranche repräsentieren, aufgerufen werden, einen Experten/eine Expertin zu nominieren, wenn eine Interessenvertretung für diesen Geschäftszweig auf gesamteuropäischen Niveau nicht gegeben ist
 - Die Breite und Tiefe des Fachwissens der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen.
- 5. Die Kommission überprüft die Eignung der von den Industrieverbänden vorgeschlagenen Experten/Expertinnen anhand der folgenden Kriterien:
 - aktuelles praktisches oder betriebliches Fachwissen oder Erfahrung mit den rechtlichen, steuerlichen, betriebswirtschaftlichen oder sonstigen Schwierigkeiten, die sich bei der grenzüberschreitenden Ausgestaltung von Management, Administration oder anderer fondsbezogener Tätigkeiten stellen. Insbesondere sollten die vorgeschlagenen Experten/Expertinnen einschlägige direkte Erfahrung mit relevanten Projekten oder Themenstellungen haben. Aufgrund dessen sollten Kandidaten/Kandidatinnen tiefgehenden betrieblichen oder technischen Einblick in die relevanten Materien gewonnen haben. Dies ist notwendig, um Lösungen zu den in diesem Beschluss aufgeworfenen Fragestellungen zu entwickeln;

 der Umfang, in dem die vorgeschlagenen Experten/Expertinnen an der Meinungsbildung zu den Themen, die von diesem Mandat umfasst sind in dem Unternehmen oder in dem Industrieverband, dem sie angehören, beteiligt sind.

Vorschläge der interessierten Industrieverbände sollten Unterlagen enthalten, die nachweisen, dass die vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen die oben genannten Bedingungen erfüllen.

Die Experten/Expertinnen sollten zudem in einer Sprache, die für den Finanzbereich üblich ist, in einem Maße bewandert sein, das sie befähigt, einen entsprechenden Beitrag zu den Diskussionen und zur Erstellung des Berichtes zu leisten.

6. Die Kommission entscheidet über die endgültige Zusammensetzung der Gruppe auf der Basis geeigneter Vorschläge, die von den sich am Aufruf zur Interessensbekundung beteiligenden Industrieverbänden eingereicht werden.

Die Kommission wählt diejenigen Experten/Expertinnen aus, die den Anforderungen an das betriebliche und technische Fachwissen im Hinblick auf die Themen, die vom Mandat der Gruppe umfasst sind, am besten entsprechen. Dies sollte durch entsprechende vorherige Erfahrung bei der Entwicklung und Umsetzung von Lösungen zu diesen Problemen innerhalb des Unternehmens oder des Verbandes, dem sie angehören, nachgewiesen werden.

Die Kommission wird die Experten/Expertinnen auch im Hinblick darauf auswählen, dass das notwendige Fachwissen im Bezug auf alle relevanten Funktionen innerhalb der Wertschöpfungskette der Fondsbranche in der Gruppe vorhanden ist.

Außerdem wird die Kommission auf Grundlage der eingereichten Vorschläge eine breite geographische Streuung und geschlechtsspezifische Ausgeglichenheit sicherstellen.

7. Es gelten nachstehende Bestimmungen:

Die Mitglieder werden für einen verlängerbaren Zeitraum von zunächst sechs Monaten ernannt. Sie bleiben bis zu ihrer Ersetzung oder bis zum Ablauf ihres Mandats im Amt.

Mitglieder, die nicht mehr in der Lage sind, einen wirksamen Beitrag zur Arbeit der Gruppe zu leisten, die ihr Amt niederlegen oder die gegen die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen oder gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 287 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen, können für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit ersetzt werden.

Die Namen der von der Kommission ernannten Experten/Expertinnen sowie die Namen der Verbände, die Experten/Expertinnen vorgeschlagen haben, werden auf Website der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen und/oder im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht. Die Erfassung und Veröffentlichung der Namen der Mitglieder erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Artikel 4

Arbeitsweise

- 1. Die Kommission organisiert die Treffen der Gruppe und führt den Vorsitz.
- 2. Für die Prüfung besonderer Fragen können in Abstimmung mit der Kommission und auf der Grundlage eines von der Gruppe festgelegten Mandats Untergruppen eingesetzt werden; diese werden unmittelbar nach Erfüllung ihres Mandats aufgelöst.
- 3. Der Vertreter der Kommission kann, soweit sinnvoll und/oder notwendig, Experten oder Beobachter mit einer speziellen Kompetenz zu einem bestimmten Thema einladen, an den Arbeiten der Gruppe oder der Untergruppen teilzunehmen. Die Kommission wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und einen oder mehrere Beobachter von Verbraucher/Anlegerverbänden einladen.
- 4. Im Rahmen der Mitwirkung an den Arbeiten der Gruppe und der Untergruppen erhaltene Informationen dürfen nicht weitergegeben werden, wenn sie von der Kommission als vertraulich eingestuft werden.
- 5. Die Sitzungen der Gruppe und der Untergruppen finden in der Regel an einem der Dienstorte der Kommission oder ihrer Dienststellen gemäß den von der Kommission festgelegten Modalitäten und Terminen statt. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. Andere Bedienstete der Kommission, die sich für die Beratungen der Gruppe interessieren, dürfen an den Treffen teilnehmen.
- 6. Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen Standardgeschäftsordnung.
- 7. Die Kommission kann auf der Website von DG Binnenmarkt und Dienstleistungen Zusammenfassungen, Schlussfolgerungen, Auszüge aus Schlussfolgerungen oder Arbeitsunterlagen der Gruppe in der Originalsprache des betreffenden Dokuments veröffentlichen.

Artikel 5

Sitzungskosten

Die für die Gruppenmitglieder, Experten und Beobachter im Rahmen der Tätigkeit der Gruppen anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten werden von der Kommission gemäß den geltenden Bestimmungen erstattet. Die Tätigkeit der Experten wird nicht vergütet.

Die Erstattung der Sitzungskosten erfolgt nach Maßgabe der Mittel, die den betreffenden Dienststellen im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union wirksam.

Brüssel, den

Für die Kommission

Mitglied der Kommission